



Sachbearbeiterin:
Martin Schneider
Sonja Spielmann

Durchwahl:
9040
2272

GZI.

Datum

14. Juni 2006

Vorschläge für die Adaptierung des Kennzahlenmodells für den Sachmittelbereich

I Vorbemerkung

Auf Grund der Besprechung zwischen Dekanin/Dekanen und Rektorat anlässlich der Dekanerunde vom 14.12.2005 wurde vereinbart, für das Jahr 2006 zunächst nur 80 % der Sachmittel (Investitionen und Sachaufwand) zuzuweisen. Für die restlichen 20 % wurde ein Zuweisungsentwurf im Anschluss an den Abschluss der Arbeiten rund um Wissensbilanz, Leistungsvereinbarungsentwurf sowie Rechnungsabschluss für das Sommersemester 2006 angekündigt.

Mit dem vorliegenden Papier sollen zwei Anliegen erfüllt werden:

- einerseits die Zuweisung für 2006, die gleichzeitig eine Nachjustierung der für die neue Fakultätsstruktur im Jahr 2004 ermittelten Werte - die sich wiederum aus der tatsächlichen Ressourcenverteilung der früheren Fakultäten bzw. deren zuständiger Organe ergaben - bewirken soll;
- andererseits sollte das bestehende Kennzahlenmodell an die aktuelle Situation angepasst werden, so dass für die kommenden Jahre für die Fakultäten die größtmögliche Planungssicherheit in Verbindung mit Anreize bildenden Maßnahmen geschaffen werden kann.

II Rückblick

Das gegenwärtige Kennzahlenmodell für den Sachmittelbereich resultiert aus den Jahren 2001 und 2002 und wurde vor dem Hintergrund der damals relevanten Rahmenbedingungen erstellt.

Im Zuge dieser Diskussion wurden auch die zu erwartenden Effekte der Berücksichtigung von Kennzahlen thematisiert, und zwar:



Bereits damals wurde eingehend diskutiert, ob bzw. wie der historisch gewachsene Iststand bereinigt werden kann. (Die im UOG 1975 zuständig gewesene Budgetkommission ließ den Schlüssel für die so genannte „ordentliche Dotation“ mangels Herstellbarkeit einer Einigung über eine Änderung dieses Schlüssels über viele Jahre trotz der deutlichen Änderung der Nachfragesituation und der personellen Ausstattung unverändert.) Letztlich wurde der Iststand als Ausgangspunkt gewählt, um die Änderung der gewählten Indikatoren für die Zukunft wirken zu lassen, so dass die oben angeführten Ziele erreicht werden konnten, allerdings auf der Grundlage eines möglicher Weise nicht in jeder Hinsicht völlig gerechtfertigten Iststands.

Es hat sich im Rahmen der damals geführten Diskussion darüber hinaus erwartungsgemäß bestätigt, dass es keine unanfechtbar adäquate Mittelzuweisung geben kann, weil gegen jede Mittelzuweisung auch Gegenargumente vorgebracht werden können. Auch eine vollständige bottom-up-Budgetierung löst dieses Problem nicht befriedigend, weil sie die Nachprüfbarkeit und Objektivierbarkeit sämtlicher Angaben in einem solchen Prozess voraussetzen würde.

Zwischenzeitlich haben sich vor allem zwei Änderungen ergeben, die eine Adaptierung dieses Modells sinnvoll erscheinen lassen:

- Änderung der Fakultätenstruktur

Mit Schreiben vom 06.08.2004 wurde den VertreterInnen der Fakultäten eine Diskussionsgrundlage bereit gestellt, die für die Aufteilung der Mittel der bis zu diesem Zeitpunkt 6 auf die nunmehr 15 Fakultäten diente. Die Vertreter der Nachfolgefakultäten haben die darin enthaltenen Schlüssel mit wenigen Ausnahmen übernommen. Eine Zusammenfassung der Überleitung ist anlässlich der Zielvereinbarungsgespräche 2005 verteilt worden und findet sich ebenfalls in der Anlage zu diesem Bericht.

- In-Kraft-Treten der Formelbudget-Verordnung

Gemäß § 12 Abs. 8 hat die Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Verordnungsweg die Indikatoren und den Rechenvorgang zur Verteilung von 20 % des Globalbudgets festgelegt. Die Formelbudget-Verordnung (FBVO) ist mit 16.03.2006 veröffentlicht worden (BGBl. II/120 aus 2006, siehe ebenfalls Anlage). Bei den Zielvereinbarungsgesprächen 2006 wurden die von der Formelbudgetverordnung vorgesehenen Indikatoren vorgestellt (vgl. Tischvorlage zu den Zielvereinbarungsgesprächen 2006).

Da die Finanzierungsleistung des Bundes künftig also in einem nicht unerheblichen Ausmaß von der Entwicklung der in der FBVO definierten Kriterien abhängen wird, liegt es nahe, diese Kriterien nach Möglichkeit auch für die universitätsinterne Ressourcenverteilung anzuwenden. Dies deshalb, weil die für die Performance der Kennzahlen notwendigen Leistungen ja letztlich überwiegend dezentral, d. h. in den Fakultäten, erbracht werden und daher dort die Anreize zu setzen sind, um eine bestmögliche Entwicklung der Indikatoren zur Sicherstellung eines möglichst guten Abschneidens bei der Zuweisung der Mittel des Bundes zu gewährleisten.

III Die Indikatoren des bisherigen Modells und der FBVO im Vergleich

Formelbudgetverordnung (FBVO)		Bisheriges Kennzahlenmodell	
Indikator (Stichwort) ¹	Gewicht	Indikator	Gewicht
Bereich: Lehre			
(1) Studierende innerhalb definierter Studiendauer	15 %	(1) Belegte Studien	5 %
(2) Abschlüsse (ohne Doktorat)	10 %	(2) Abschlüsse (ohne Doktorat)	10 %
(3) Anteil von Abschlüssen innerhalb definierter Studiendauer	10 %	(3) Studien im 2. Abschnitt (Diplomstudien)	5 %
(4) Erfolgsquote ord. Studierender	10 %	(4) Betreuungsverhältnis	5 %
		(5) Studien im ersten Semester	5 %
Bereich: Forschung und Entwicklung			
(5) Abschlüsse Doktoratsstudien	15 %	(6) Abschlüsse Doktoratsstudien	10 %

¹ Zur Detaildefinition siehe die FBV im Volltext in der Anlage zu diesem Papier

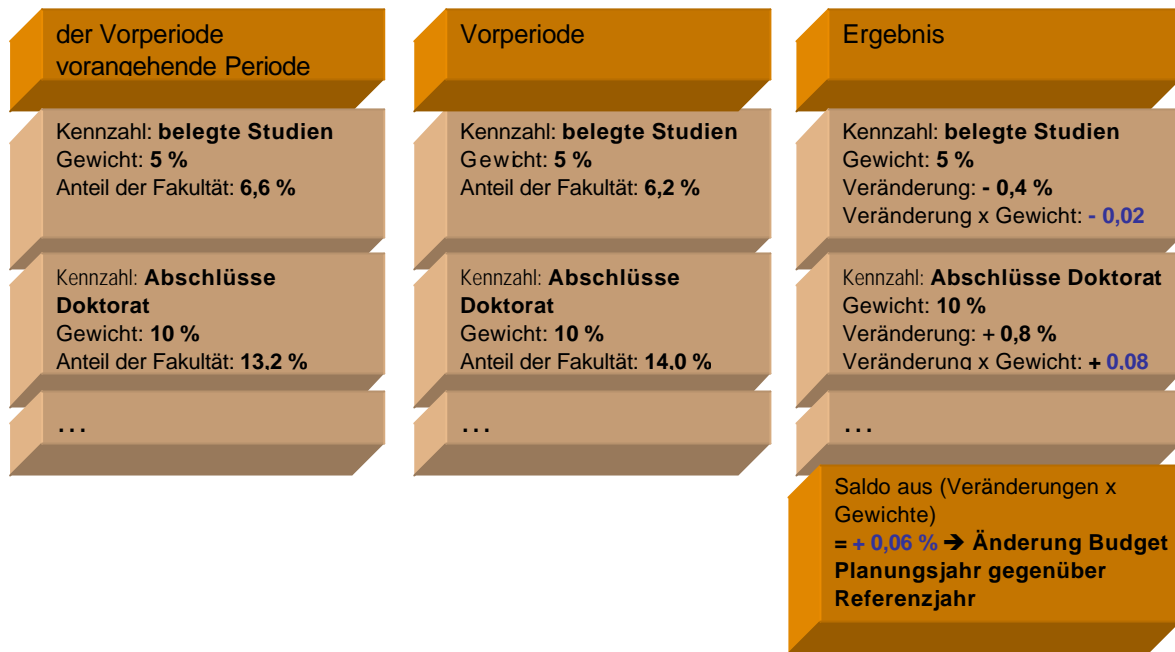
(6) Einnahmen aus EU- und FWF- geförderten Forschungsprojekten	15 %	(7) Habilitationen	10 %
(7) Sonstige Einnahmen aus For- schungsprojekten	15 %	(8) Einnahmen aus Drittmitteln (§ 3 UOG 1993)	5 %
Bereich: Gesellschaftliche Zielsetzungen			
(8) Anteil von Frauen an Profes- sor/innen	6 %	(9) Frauenanteil an den Berufun- gen	1,67 %
(9) Anzahl Doktoratsabschlüsse von Frauen	1 %	(10) Frauenanteil an Doktorats- abschlüssen	1,67 %
(10) Studierende in internationalen Mobilitätsprogrammen	2,5 %	(11) Frauenanteil an Habilitatio- nen	1,67 %
(11) Studierende in Mag.- und Dokto- ratsstudien ohne österr. Abschluss	0,5 %		
Sonstige			
		Planstellen	40 %

Wie aus diesem Vergleich deutlich wird, gibt es

- sowohl idente Indikatoren (z. B. Abschlüsse)
- und verwandte Indikatoren (z. B. Frauenanteile)
- als auch gänzlich unterschiedliche Indikatoren (z. B. zur Studierendenmobilität)

Insgesamt lässt sich feststellen, dass das bisher an der Universität Innsbruck verwendete Modell deutlich stärker bedarfsorientiert wirkt als die FBVO. Dies liegt allerdings auch daran, dass das Modell der Universität Innsbruck 100 % der zu verteilenden Mittel umfasst hat, während sich die Formelbudgetverordnung auf 20 % des dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (BMBWK) zur Verfügung stehenden Betrags bezieht. Umgekehrt wirkt das Indikatorenmodell der Universität Innsbruck nicht für den größten Teil des Budgets, nämlich für das Personal (mit Ausnahme eines entsprechenden Modells für den Bereich der Lehrabgeltungsmittel).

Beiden Modellen ist aber gemeinsam, dass sie Änderungen bei der Entwicklung der Kennzahlen zu Grunde legen. Es wird also immer beobachtet, wie sich der jeweilige Indikator im Vergleich zu einer Referenzperiode entwickelt hat und die verzeichnete Änderung ist die Grundlage für die Mittelzuweisung. Grafisch veranschaulicht und vereinfachend, lässt sich dieser Mechanismus im *bisherigen* Kennzahlenmodell wie folgt darstellen:



IV Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Vor- und Nachteile

→ Variante 1

Vollinhaltliche Übernahme des Kennzahlenmodells lt. FBVO

Die Überlegung wäre zunächst nahe liegend, weil sie die Steuerungswirkung der FBVO auf die Ebene der Leistungserstellung fortzupflanzen verspricht. Bei genauerem Hinsehen ergeben sich allerdings u. a. n. einige Probleme:

- Die Bewirtschaftung der personellen Ressourcen erfolgt dzt. zentral, d. h. für den größten Teil des Ressourcenverbrauchs würde ein solches Modell nicht wirken – und zwar genau dort, wo nicht nur die vom Volumen her gewichtigste, sondern inhaltlich auch wichtigste Ressource, nämlich Personal, angesiedelt ist.
- Die Änderung im Ausmaß von 20 % des Sachmittelbereichs allein ist vermutlich zu wenig spürbar, als dass sie wirksam sein könnte.
- Das Einbremsen der Auswirkung der Kennzahlenentwicklung durch die Rechenkonstruktion der FBVO schafft zwar insoweit einen Ausgleich, als Universitäten umso weniger belohnt werden, als sie sich bereits überdurchschnittlich entwickeln (und eine Steigerung belohnt wird, wenn die Ausgangsbasis sehr niedrig ist). Würde dies auf die Fakultäten angewendet werden, dann wäre allerdings gerade bei jenen Fakultäten eine zusätzliche Minderung der Motivation zu erwarten, die vermutlich weiterhin die größten Potenziale aufweisen, um für die Entwicklung der Werte der Kennzahlen für die Gesamtuniversität einen substanziellen Beitrag zu leisten.

→ Variante 2**Es wird in zwei Schritten vorgegangen:****→ Schritt 1 (optional): Nachjustierung des Iststands**

Die Anregungen hinsichtlich einer Änderung des Kennzahlenmodells hatten in erster Linie mit den von Fakultäten zur Diskussion gestellten Bereinigung des Iststands um historische Entwicklungen zu tun (vgl. dazu die Erläuterungen zum Zustandekommen des gegenwärtigen Kennzahlenmodells weiter oben). Dabei stellt sich naturgemäß die Frage nach den geeigneten Grundlagen für eine solche Entscheidungsfindung, d. h. welche Parameter (z.B. Zahl der wissenschaftlichen Vollzeitäquivalente, Zahl der AbsolventInnen ...) werden herangezogen, um den Fakultäten ein Sachmittelbudget in adäquater Höhe zuzuweisen und dabei nicht willkürlich vorgehen zu müssen.

Ein konkreter Vorschlag dazu wurde ausgearbeitet und wird in der Dekanerunde am 21. 06. 2006 zur Diskussion gestellt.

Wie weiter oben ausgeführt, ist szt. der Beirat für Angelegenheiten des Vizerektors für Budget und Ressourcen bei dieser Frage zum (pragmatischen, aber vielleicht nicht völlig befriedigenden) Schluss gekommen, dass der Iststand beibehalten werden soll und die Wirkung der festgesetzten Indikatoren vom Zeitpunkt der Entscheidung an greifen soll.

→ Schritt 2: Bestimmung der Indikatoren für Weiterrechnung des Budgets auf der Basis des nach Schritt 1 nachjustierten Iststands

In diesem Zusammenhang stellt sich – abgesehen von der Vorgabe durch die Formelbudgetverordnung – die Frage nach den sachlich richtigen, d. h. adäquaten Indikatoren. Bereits das bisherige Modell enthielt sowohl Bedarfskriterien (z.B. die Summe von wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Vollzeitäquivalenten) als auch Outputkriterien (z.B. AbsolventInnenzahlen) sowie andere Kriterien (z.B. Anteile von Frauen an bestimmten Parametern), siehe dazu folgender Punkt V.

V Vorgeschlagene Indikatoren sowie Gewichte

Weil der Ressourcenbedarf der Fakultäten faktisch von Nachfrage- und nicht nur von Outputkriterien abhängig ist, werden folgende Indikatoren mit den nachstehend angeführten Gewichten vorgeschlagen:

- (1) Besetzungsstand (wiss. Dienstverhältnisse, ohne Drittmittelbeschäftigte; Basis: VZÄ):
Gewicht: 20 %
Der Ressourcenbedarf ist im Echtbetrieb sehr deutlich von der Zahl der Beschäftigten abhängig. Eine vollständige Außerachtlassung dieses Umstands würde innerhalb weniger Jahre zu einer erheblichen Schieflage führen. Dies hätte zur Folge, dass der aus der Zuwei-

sung von Stellen resultierende Mittelbedarf außerhalb des Kennzahlenmodells abgedeckt werden müsste, was kontraproduktiv wäre. Idealerweise sollte sich allerdings auch die personelle Ausstattung möglichst an Bedarfs- und Outputkriterien orientieren. Die Einbezugnahme der nichtwissenschaftlichen Bediensteten in diesen Indikator mit einem beschränkten Gewicht könnte überlegt werden.

- (2) Studienanfänger/innen (Studierende im 1. Semester)
Gewicht: 10 %
Die Zahl der Studienanfänger/innen ist der zeitnächste Indikator für die Entwicklung der Nachfrage und sollte daher berücksichtigt werden.
- (3) Studien innerhalb der vorgesehenen Studiendauer
Gewicht: 10 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 1 der FBV.
- (4) Abschlüsse (ohne Doktorate):
Gewicht: 10 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 2 der FBV.
- (5) Abschlüsse (ohne Doktorate) innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zzgl. Toleranzsemester: Gewicht: 5 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 3 der FBV.
- (6) Abschlüsse (Doktorate):
Gewicht: 5 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 5 der FBV.
- (7) Abschlüsse - Erfolgsquote:
Gewicht: 5 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 4 der FBV.
- (8) Einnahmen aus FWF- und EU-Projekten:
Gewicht: 10 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 6 der FBV.
- (9) Übrige Einnahmen nach §§ 26 und 27 UG 2002:
Gewicht: 10 %
In diesem Indikator ist – über die Definition des Indikators 7 laut FBV hinausgehend – das gesamte übrige Drittmittelaufkommen im Rahmen der §§ 26 und 27 enthalten. Maßgeblich dafür ist, dass gerade Mittel außerhalb der in der FBV definierten Grenzen zur Entlastung des Globalbudgets beitragen können und daher honoriert werden sollten.
- (10) Frauenanteile an Professor/innen (Basis: VZÄ)
Gewicht: 2,5 %
Dieser Indikator entspricht Indikator 8 der FBV.

(11) Frauenanteile am wissenschaftlichen Personal (Basis: VZÄ)

Gewicht: 5 %

Da die Fakultäten realistischer Weise die Besetzung von Stellen durch Professorinnen nur in einem sehr begrenzten Ausmaß beeinflussen können, die Steigerung des Anteils von Frauen aber ein ernsthaftes Anliegen darstellt und im Bereich der wissenschaftlichen Be-
diensteten (ohne Professor/innen) im Vergleich eher wirksam werden kann, wurde dieser Indikator zusätzlich aufgenommen.

(12) Frauenanteile an Doktoratsabschlüssen

Gewicht: 2,5 %

Dieser Indikator entspricht Indikator 9 der FBV.

(13) Studierende in Mobilitätsprogrammen (outgoing)

Gewicht: 5 %

Dieser Indikator entspricht Indikator 10 der FBV.

Nicht berücksichtigt sind somit folgende Indikatoren aus der FBVO:

- Indikator 7 (sonstige Drittmiteleinahmen nach § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 UG 2002): Dieser wurde durch eine weitestmögliche Auslegung des Drittmittelbegriffs ersetzt.
- Indikator 11 (Studierende in Magister- und Doktoratsstudien mit einem anderen als einem österreichischen Abschluss): Wegen der vergleichsweise marginalen Gewichtung (0,5 %) in der FBV wurde auf diesen Indikator verzichtet, ein derartiges Gewicht liegt deutlich unterhalb der Grenze der Wahrnehmbarkeit für die Ressourcenzuweisung an die Fakultäten.

Nicht in der FBVO und daher auch nicht in diesem Kennzahlenmodell sind folgende Indikatorengruppen, obschon deren Einbezugnahme grundsätzlich überlegenswert ist und für eine Weiterentwicklung des Modells vorgemerkt wird:

- Publikationsaktivität
- Evaluierungsergebnisse
- Anreize für besonders günstige Input-Output-Verhältnisse

Da nicht alle der vorgeschlagenen Indikatoren auf der Basis einer Zuordnung zu Fakultäten vorliegen und deren Ausarbeitung durch die Abteilung für Datenanalyse laut Rücksprache mit Herrn Altrichter zum Teil sehr aufwendig und zum Teil ohne weiteres gar nicht möglich ist, sollte vorab eine Festlegung erfolgen, ob grundsätzlich so vorzugehen ist. Es wird in Rücksprache mit der Abteilung für Datenanalyse u. U. notwendig sein, vorerst mangels Vorliegen geeigneter Daten möglichst nahe verwandte Indikatoren zu verwenden. Dies hängt auch mit der Frage zusammen, ob zunächst der Iststand bereinigt wird oder der Stand 2005 unter Verwendung der vorgeschlagenen Indikatoren weiter geführt wird.

VI Vorschlag zur Bewertung der Indikatoren

Es wirken nur die Änderungen der Anteile in Prozentpunkten (unter Berücksichtigung des Gewichts des jeweiligen Indikators). Beispiel:

- Anteil AbsolventInnen der der Vorperiode vorangehenden Periode: 4 %
- Anteil AbsolventInnen Vorperiode: 5 %
- Steigerung: + 1 % (Prozentpunkt)
- Steigerung des Budgets um $(1 \% \text{ [Änderung]} * 10 \% \text{ [Gewicht]}) = + 0,1 \%$
- Es wird die Änderung in Prozentpunkten als Grundlage für die Addition zum bisherigen Budget verwendet.
- Dabei ist ein Prozentpunkt so viel Wert wie $1/100$ jenes Betrags, der sich ergeben würde, wenn das Budget der betreffenden Fakultät auf die Gesamtuniversität hochgerechnet wird, maximal aber 1 % des zwischen den Fakultäten zu verteilenden Gesamtbudgets. Dadurch wird sicher gestellt, dass die Veränderungen keine Schiefelage durch die Anwendung von Durchschnittswerten erfahren, weil beispielsweise das Sachmittelbudget pro Studierendem oder Studierender an Bücherfakultäten sich von der an Gerätefakultäten deutlich unterscheidet.
- Die Wirksamkeit der Änderungen sollte gegebenenfalls einschleifend geregelt werden (im 1. Jahr 50 %, im zweiten 60 % usw.).

Anlage

- Überleitung des Sachmittelbudgets auf die aktuelle Fakultätsstruktur (anlässlich der Zielvereinbarungsgespräche 2005)
- Formelbudgetverordnung

**Budget 2005
Überleitung**

	Investitionsmittel																		
	Schritt 1			Schritt 2			Schritt 3		Schritt 4		Schritt 5		Schritt 6		Schritt 7		Schritt 8		Endergebnis
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 4.1	Spalte 4.2	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16	
Fakultät (Fakultäten nach der aktuellen Organisationsstruktur sind grau hinterlegt)	Budget 2004	Nachfolge-fakultäten: durchschnittlicher Erfolg p. a. 1999 - 2003 ¹	Spalte 2 in % der Vorgänger-fakultät	Spalte 1 (Gesamt-betrag alte Fakultät) x Spalte 3 (Anteil neue Fakultät) =	Modell/e der Nachfolge-fakultäten (angewendet)	Spalte 4.2 in % der Vorgänger-fakultät	1 + 4 bzw. 4.1 = Gesamt-ergebnis neue Fakultäten	Integration Informatik-projekt (ab 2. HJ 2005, Zuweisung Informatik vorläufig)	Abzug Berufungs-mittel (langjähriger Durchschnitt)	Abzug Dekanate sowie Videostudio + Umschichtung Tonstudio	Zwischen-summe	Addition Berufungs-mittel 2005 lt. vorliegenden Meldungen (fixe Zusagen bzw. offen Tranchen aus Vorjahren)	Addition Berufungs-mittel 2005 (noch nicht fixierte Vorhaben, daher vorläufige Beträge)	zzgl./abzgl. Neuzu-ordnung von Personal (Bergland-wirtschaft, Technische Mathematik)	vorläufiger Einbehalt wegen Widmung der Studien-beiträge (ÖH-Prioritäten-liste)	Zwischen-ergebnis	Einrechnung Kennzahlen-änderungen (Basis: Spalte 9 + Spalte 12)	das entspricht	Budgetzu-weisung (inkl. Berufungsmittel), gerundet auf € 10,-
Katholisch-Theologische Fakultät	23.100,00						23.100,00	- 4.435,66	- 3.083,33	15.581,01					- 712,29	14.868,72	- 118,42	-0,76%	14.750,00
Rechtswissenschaftliche Fakultät	83.700,00						83.700,00	- 7.485,18	- 4.008,33	72.206,49					- 3.300,95	68.905,54	- 339,37	0,47%	69.240,00
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ²	521.800,00																		
Fakultät für Betriebswirtschaft		107.824,32	61,1%	318.906,24			318.906,24	- 3.326,75	- 2.449,76	313.129,74					- 14.314,85	298.814,89	- 3.632,31	-1,16%	295.180,00
Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie		17.214,37	9,8%	50.914,02			50.914,02	- 1.663,37	- 391,11	48.859,54				4.263,94	- 2.233,63	50.889,85	217,81	0,41%	51.110,00
Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik		51.385,36	29,1%	151.979,74			151.979,74	- 2.772,29	- 1.167,47	148.039,98					- 6.767,71	141.272,28	- 1.347,16	-0,91%	139.930,00
Geisteswissenschaftliche Fakultät	280.600,00																		
Institut für Kommunikation im Berufsleben (...) ³	35.452,87																		
Fakultät für Bildungswissenschaften		102.459,02	28,4%	89.731,02			89.731,02	- 5.150,60	- 8.314,18	76.266,24	13.000,00				- 3.486,54	85.779,70	- 449,97	-0,59%	85.330,00
Philosophisch-Historische Fakultät		86.495,32	24,0%	75.750,42			75.750,42	- 20.033,55	- 7.018,79	48.698,10					- 2.226,25	46.471,84	43,83	0,09%	46.520,00
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät		122.847,95	34,0%	107.587,13			107.587,13	- 26.359,94	- 9.532,57	71.694,64	100.000,00				- 3.277,55	168.417,10	- 910,52	-1,27%	167.510,00
Institut für Sportwissenschaften (künftig Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften)		49.081,45	13,6%	42.984,30															
Naturwissenschaftliche Fakultät	2.423.000,00																		
Fakultät für Biologie		404.483,54	20,5%	496.244,12	528.214,00	21,8%	528.214,00	- 28.654,68	- 139.290,59	473,61	359.795,24		80.000,00	16.336,06	- 16.448,18	439.683,12	7.936,37	2,11%	447.620,00
Fakultät für Chemie und Pharmazie		795.815,06	40,3%	976.352,58	983.738,00	40,6%	983.738,00	- 53.366,06	- 254.176,96	931,83	675.263,39	170.000,00			- 30.869,93	814.393,45	1.283,00	0,19%	815.680,00
Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften		250.856,00	12,7%	307.764,85	266.530,00	11,0%	266.530,00	- 14.458,79	- 117.259,01	293,73	134.518,58	120.000,00	80.000,00		- 6.149,57	328.369,01	3.699,26	2,75%	332.070,00
Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik⁴ (Ausgangswert ohne Mittel des Informatikprojekts)		479.440,34	24,3%	588.205,52	576.674,00	23,8%	576.674,00	659.216,45	- 271.111,71	561,38	964.217,60	78.000,00	25.000,00	7.623,23	- 44.079,59	1.030.761,25	1.457,76	0,15%	1.032.220,00
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften davon Institut für Psychologie (künftig Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften)							110.828,30	- 3.680,42	- 35.261,86	4.034,74	67.851,32	74.198,43	30.000,00		- 3.101,85	168.947,90	- 305,33	-0,45%	168.640,00
Baufakultät	500.500,00																		
Fakultät für Architektur⁵		109.647,13	18,9%	94.388,55	100.100,00	20%	100.100,00	- 41.008,38	- 370,00	58.721,66	77.643,00				- 2.684,48	133.680,18	17,62	0,03%	133.700,00
Fakultät für Bauingenieurwesen⁵		471.762,24	81,1%	406.111,45	400.400,00	80%	400.400,00	- 172.593,22	- 1.480,00	226.326,93	209.428,00			- 7.623,23	- 10.346,62	417.785,08	- 2.318,26	-1,06%	415.470,00
Spaltensumme	3.868.152,87	3.093.679,84		3.761.352,87	2.923.500,00	200,0%	3.868.152,87	559.056,50	- 1.101.929,07	44.110,83	3.281.170,48	842.269,43	215.000,00	20.600,00	- 150.000,00	4.209.039,91	5.913,05	0,00%	4.214.970,00

¹) Institutsübergreifende Einrichtungen wurden aliquot den Institutsbeträgen zugeordnet

²) Als Folge der Ersteinrichtung des SOWI-Neubaus sind die Erfolgszahlen bei den Investitionsmitteln in den Jahren 1999 -2003 unterdurchschnittlich gering ausgefallen.

³) in der Spalte "Budget 2004" bei Investitionsmitteln: Durchschnitt des Erfolgs 1999 - 2003

⁴) Die darin enthaltenen Anteile des Informatikbereichs (ab Ende der Projektphase) werden erst nach erfolgter Akkordierung Finanzabteilung/Institut für Informatik/Fakultät/Universitätsleitung zugewiesen.

⁵) Als Ergebnis des Gesprächs zwischen Dekan Märk und Dekan Husty wurde der Schlüssel für die Investitionen auf 80 : 20 abgeändert.

**Budget 2005
Überleitung**

	Sachaufwandsmittel															
	Schritt 1			Schritt 2		Schritt 3	Schritt 4	Schritt 5	Schritt 6	Schritt 7	Schritt 8	Schritt 9	Schritt 10		Endergebnis	
	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10	Spalte 11	Spalte 12	Spalte 13	Spalte 14	Spalte 15	Spalte 16
Fakultät (Fakultäten nach der aktuellen Organisationsstruktur sind grau hinterlegt)	Budget 2004 (exkl. Telefonbudget von 10-12/2003)	Nachfolge-fakultäten: Aufteilung 2004 (Zuweisungs-beträge) ¹	Spalte 2 in % der Vor-gänger-fakultät	Spalte 1 (Gesamt-betrag alte Fakultät) x Spalte 3 (Anteil neue Fakultät) =	1 + 4 = Gesamtergebnis neue Fakultäten	Ergebnis Integration Reparatur-fonds (Selbst-behalts-modell)	Aufteilung der Mittel bisheriger Dekanate + Videostudio + Tonstudio (-> Philol. Fak.)	Integration Informatik-Projekt (ab 2. Halbjahr 2005; MIP-Fakultät, Betrag vorläufig) und (Berufung Neuhaus (GEIWI-Nach-folgefakultäten))	Abrechnung Lehre StJ 2002/03 (Achtung: Beträge sind Maximal-beträge! -> vgl. ppt-Präsentation!)	Änderung wegen Neuzu-ordnung (Bergland-wirtschaft, Technische (Mathematik))	vorläufiger Einbehalt wegen Widmung der Studien-beiträge (ÖH-Prioritätenliste)	Einrechnung unbesetzte Monate persönliche/r Assistent/in (Durchschnittswert v2)	Zwischen-ergebnis	Einrechnung Kennzahlen-änderungen (Basis: Spalte 10.1)	das entspricht	Budgetzuweisung, gerundet auf € 10,--, vorläufig ohne Abrechnung Lehre 02/03
Katholisch-Theologische Fakultät	46.360,00				46.360,00	540,00	- 1.682,88		22.693,68		- 2.299,40	-	65.611,40	- 343,65	-0,76%	42.570,00
Rechtswissenschaftliche Fakultät	116.390,00				116.390,00	1.950,00	- 2.283,47		49.057,61		- 5.901,77	-	159.212,37	545,47	0,47%	110.700,00
Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät ²	175.911,00															
Fakultät für Betriebswirtschaft		98.246,75	54,3%	95.431,72	95.431,72	7.420,00	- 1.412,99		25.291,59		- 5.158,42	2.106,03	123.677,94	- 1.176,69	-1,16%	97.210,00
Fakultät für Politikwissenschaft und Soziologie		33.340,51	18,4%	32.385,22	32.385,22	1.180,00	- 479,50		8.582,82	1.477,31	- 1.757,62	2.747,00	44.135,23	141,71	0,41%	35.690,00
Fakultät für Volkswirtschaft und Statistik		49.512,74	27,3%	48.094,07	48.094,07	3.540,00	- 712,09		12.746,03		- 2.589,51	2.747,00	63.825,49	- 463,39	-0,91%	50.620,00
Geisteswissenschaftliche Fakultät	366.198,00															
Institut für Kommunikation im Berufsleben (...) ³	4.992,00															
Fakultät für Bildungswissenschaften		33.528,91	8,1%	29.891,43	29.891,43	2.090,00	- 934,21	- 1.046,87	8.151,10		- 1.525,59	-	36.625,85	- 177,00	-0,59%	28.300,00
Philosophisch-Historische Fakultät		213.731,19	51,3%	190.543,95	190.543,95	1.760,00	- 5.955,16	- 6.673,32	51.959,46		- 9.136,95	2.747,00	225.244,97	161,71	0,09%	173.450,00
Philologisch-Kulturwissenschaftliche Fakultät		133.062,22	32,0%	118.626,59	118.626,59	2.500,00	2.292,51	8.845,40	32.348,30		- 6.725,98	-	157.886,81	- 1.679,76	-1,27%	123.860,00
Institut für Sportwissenschaften (künftig Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften)		36.037,68	8,7%	32.128,03				- 1.125,20								
Naturwissenschaftliche Fakultät	1.133.192,00															
Fakultät für Biologie		268.349,98	23,4%	264.773,23	264.773,23	12.290,00	63,30		37.317,71	2.550,69	- 14.222,29	18.542,25	321.314,89	5.901,19	2,11%	289.900,00
Fakultät für Chemie und Pharmazie		483.879,61	42,1%	477.430,12	477.430,12	22.890,00	114,14		67.290,03		- 25.448,35	5.494,00	547.769,95	950,83	0,19%	481.430,00
Fakultät für Geo- und Atmosphärenwissenschaften		136.365,84	11,9%	134.548,27	134.548,27	6.200,00	32,17		18.963,52		- 7.159,04	2.747,00	155.331,92	3.871,46	2,75%	140.240,00
Fakultät für Mathematik, Informatik und Physik⁴ (Ausgangswert ohne Mittel des Informatikprojekts)		216.854,77	18,9%	213.964,38	213.964,38	13.420,00	51,15	399.500,00	30.156,60	5.699,85	- 32.171,11	2.106,03	632.726,91	948,95	0,15%	603.520,00
Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften davon Institut für Psychologie (künftig Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaften)		43.049,80	3,7%	42.476,00	42.476,00	2.580,00	- 424,69		14.747,66		- 3.846,19	2.747,00	89.282,61	- 340,35	-0,45%	74.190,00
Baufakultät	625.442,00															
Fakultät für Architektur⁵		164.084,14	26,0%	162.809,14	162.809,14	2.200,00	- 256,48		7.549,35		- 8.378,09	18.038,63	181.962,55	49,43	0,03%	174.460,00
Fakultät für Bauingenieurwesen⁵		466.255,86	74,0%	462.632,86	462.632,86	9.450,00	- 728,81		21.451,98	- 5.699,85	- 23.679,69	32.964,00	496.390,49	- 4.935,93	-1,06%	470.000,00
Spallensumme	2.468.485,00	2.376.300,00		2.305.735,00	2.468.485,00	90.010,00	- 12.317,02	399.500,00	408.307,45	4.028,00	- 150.000,00		3.300.999,38	3.453,96	0,00%	2.896.140,00

¹) institutsübergreifende Einrichtungen wurden aliquot den Institutsbeträgen zugeordnet

²) Als Folge der Ersteinrichtung des SOWI-Neubaus sind die Erfolgszahlen bei den Investitionsmitteln in den Jahren 1999 -2003 unterdurchschnittlich gering ausgefallen.

³) in der Spalte "Budget 2004" bei Investitionsmitteln: Durchschnitt des Erfolgs 1999 - 2003

⁴) Die darin enthaltenen Anteile des Informatikbereichs (ab Ende der Projektphase) werden erst nach erfolgter Akkordierung Finanzabteilung/Institut für Informatik/Fakultät/Universitätsleitung zugewiesen.

⁵) Als Ergebnis des Gesprächs zwischen Dekan Märk und Dekan Husty wurde der Schlüssel für die Investitionen auf 80 : 20 abgeändert.

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2006**Ausgegeben am 16. März 2006****Teil II**

120. Verordnung: Formelbudget-Verordnung – FBV

120. Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über das formelgebundene Budget der Universitäten (Formelbudget-Verordnung – FBV)

Auf Grund des § 12 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 77/2005, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Berechnung des formelgebundenen Budgets gemäß § 12 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002 an den Universitäten gemäß § 6 des Universitätsgesetzes 2002.

Berechnung

§ 2. Die Berechnung der Indikatoren und der Formel für das formelgebundene Budget nimmt die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur auf Grund der dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur gemäß der Universitäts-Studienvidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni, BGBl. II Nr. 30/2004, und der Wissensbilanz-Verordnung, BGBl. II Nr. 63/2006, in der jeweils geltenden Fassung, vorliegenden Daten zu den einzelnen Indikatoren vor.

Berechnungsgrundlage

§ 3. (1) Berechnungsgrundlage für das formelgebundene Budget ist der zur Finanzierung der Universitäten zur Verfügung stehende Gesamtbetrag für eine Leistungsvereinbarungsperiode gemäß § 12 Abs. 2 des Universitätsgesetzes 2002 ohne den Klinischen Mehraufwand, jedoch einschließlich des Betrages, um den sich der Gesamtbetrag gemäß § 12 Abs. 3 des Universitätsgesetzes 2002 erhöht.

(2) Der Betrag für das formelgebundene Budget beträgt 20 vH des gemäß Abs. 1 ermittelten Betrages.

Indikatoren

§ 4. Für die Berechnung des formelgebundenen Budgets werden gemäß § 12 Abs. 8 des Universitätsgesetzes 2002 folgende Indikatoren festgelegt:

(1) Bereich Lehre:

Indikator 1: Anzahl der prüfungsaktiven ordentlichen Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester in Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Gruppen von Studien.

Indikator 2: Anzahl der Studienabschlüsse von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Art der abgeschlossenen Studien.

Indikator 3: Anteil der Abschlüsse von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester an allen gleichartigen Studienabschlüssen.

Indikator 4: Erfolgsquote ordentlicher Studierender in Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien.

(2) Bereich Forschung und Entwicklung und Erschließung der Künste:

Indikator 5: Anzahl der Abschlüsse von Doktoratsstudien mit Gewichtung nach Art des Doktoratsstudiums.

Indikator 6: Einnahmen aus Projekten der Forschung und Entwicklung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) oder von der Europäischen Union finanziert werden, in Euro.

Indikator 7: Andere Einnahmen aus Projekten der Forschung und Entwicklung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002 in Euro.

(3) Gesellschaftliche Zielsetzungen:

a) Frauenförderung:

Indikator 8: Frauenanteil in der Personalkategorie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

Indikator 9: Anzahl der Studienabschlüsse von Frauen in Doktoratsstudien mit Gewichtung nach Art des Doktoratsstudiums.

b) Studierendenmobilität:

Indikator 10: Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing).

Indikator 11: Anzahl der zu einem Magister- oder Doktoratsstudium zugelassenen Studierenden ohne österreichischen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomabschluss.

(4) Jeder Indikator ist gesondert pro Universität zu berechnen. Die Reihenfolge der Universitäten in den Berechnungsformeln hat der Reihung in § 6 des Universitätsgesetzes 2002 zu entsprechen. Für Datenquellen, Definition und Berechnung der Indikatoren gilt **Anlage 1**.

Art der Berechnung

§ 5. (1) Für die Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets wird gemäß § 12 Abs. 9 des Universitätsgesetzes 2002 folgendes Berechnungsverfahren festgesetzt:

a) Inputdaten:

Ist-Werte: Durchschnittswerte einer mindestens zwei Jahre dauernden Beobachtungsperiode für die einzelnen Indikatoren der Universitäten.

Referenzwerte: Durchschnittswerte einer mindestens zwei Jahre dauernden unmittelbar davor liegenden Beobachtungsperiode für die einzelnen Indikatoren der Universitäten.

Größenfaktor: Globalbudget der Vorperiode der Universitäten ohne Klinischen Mehraufwand bzw. Summe der Anteile am Globalbetrag der Jahre 2004 bis 2006 für die erstmalige Berechnung vermindert um den Klinischen Mehraufwand sowie um die Mittel der Hochschulraumbeschaffung gemäß § 141 Abs. 2 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002.

b) Berechnungsschritte:

Berechnung auf die Größe der Universität skaliertes Indikatorwerte: Sowohl die Ist-Werte als auch die Referenzwerte der Indikatoren 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 der einzelnen Universitäten werden durch den Größenfaktor der jeweiligen Universität dividiert.

Errechnung von Funktionswerten für jeden Indikator jeder einzelnen Universität: Für jeden Ist-Wert und für jeden Referenzwert der Indikatoren 3, 4 und 8 wird ein Funktionswert gemäß **Anlage 2** berechnet. Für die Indikatoren 1, 2, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 werden die Funktionswerte für die skalierten Indikatorwerte berechnet.

Ermittlung von Punktezahlen für jeden Indikator jeder Universität: Der Funktionswert des Ist-Wertes eines Indikators jeder Universität wird durch den Funktionswert des Referenzwertes dieses Indikators dividiert.

Gewichtung der Punktezahlen: Die Punktezahl jedes Indikators jeder einzelnen Universität wird mit dem indikatorspezifischen Gewicht gemäß **Anlage 2** multipliziert.

Ermittlung der Gesamtpunktezahl jeder Universität: Die gewichteten Punktezahlen jedes Indikators einer Universität werden zu ihrer Gesamtpunktezahl addiert.

Größenskalierung: Die Gesamtpunktezahl der Universität wird mit dem Größenfaktor dieser Universität multipliziert.

Errechnung des Anteils einer Universität am formelgebundenen Budget: Die größenskalierte Gesamtpunktezahl einer Universität wird durch die Summe aller größenskalierten Gesamtpunktezahlen aller Universitäten dividiert.

(2) Für die Berechnungsschritte im Detail gilt **Anlage 2**.

Qualitätskontrolle der Daten

§ 6. (1) Alle in die Berechnung des formelgebundenen Budgets einbezogenen Daten sind einer formalen und inhaltlichen Qualitätskontrolle durch die Bundesministerin oder den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit den Universitäten zu unterziehen.

(2) Fehlende Daten sind in Absprache mit der jeweiligen Universität von der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur mit geeigneten statistischen Methoden zu schätzen.

Evaluierung

§ 7. (1) Die Auswirkungen der formelgebundenen Budgetierung werden ab dem Jahr 2007 einer begleitenden Evaluierung von Seiten der Bundesministerin oder des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Zusammenarbeit mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Finanzen und unter Einbeziehung der Universitäten unterzogen.

(2) Die Ergebnisse der Evaluierung sind bei der Festlegung der Indikatoren und bei der Art der Berechnung des formelgebundenen Budgets für die dritte Leistungsvereinbarungsperiode zu berücksichtigen.

Außer-Kraft-Treten

§ 8. Diese Verordnung tritt mit 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Anlage 1: Datenquellen, Definition und Berechnung der Indikatoren

Anlage 2: Berechnung des formelgebundenen Budgets

Gehrer

Anlage 2

zu § 5

Berechnung des formelgebundenen Budgets gemäß § 4:**1. Inputdaten jeder einzelnen Universität für die Berechnung:** Indikatoren gemäß **Anlage 1****1.1 Für die Berechnung des formelgebundenen Budgets der ersten Leistungsvereinbarungsperiode sind heranzuziehen:**

1.1.1 als Ist-Werte (ISTWERT(u,i)) die Durchschnittswerte der gemäß Anlage 1 ermittelten Indikatoren

a) 1 bis 5, 9 und 11 der Studienjahre 2002/03 bis 2004/05;

b) 6 bis 8 der Kalenderjahre 2003 bis 2005;

c) 10 der Studienjahre 2004/05 und 2005/06.

u (Universität)=1,...,21

i (Indikator)=1,...,11

1.1.2 als Referenzwerte (REFWERT(u,i)) die Durchschnittswerte der Indikatoren

a) 1 bis 5, 9 und 11 der Studienjahre 1999/2000 bis 2001/02;

b) 6 bis 8 der Kalenderjahre 2000 bis 2002;

c) 10 der Studienjahre 2002/03 und 2003/04.

u (Universität)=1,...,21

i (Indikator)=1,...,11

1.1.3 als Größenfaktoren (GRÖSSE(u)) das Globalbudget der Vorperiode der Universitäten ohne Klinischen Mehraufwand bzw. die Summe der Anteile am Globalbetrag der Jahre 2004 bis 2006 für die erstmalige Berechnung vermindert um den Klinischen Mehraufwand sowie um die Mittel der Hochschulraumbeschaffung gemäß § 141 Abs. 2 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002.

u (Universität)=1,...,21

1.2 Für die Berechnung des formelgebundenen Budgets der zweiten Leistungsvereinbarungsperiode sind heranzuziehen:

1.2.1 als Ist-Werte die Durchschnittswerte der Indikatoren

a) 1 bis 5, 9 und 11 der Studienjahre 2005/06 bis 2007/08;

b) 6 bis 8 der Kalenderjahre 2006 bis 2008;

c) 10 der Studienjahre 2006/07 bis 2008/09.

1.2.2 als Referenzwerte die in Z 1.1.1 genannten Werte.

1.2.3 als Größenfaktoren die Globalbudgets der Universitäten in der Vorperiode

2. Berechnungsschritte:**2.1 Berechnung auf die Größe der Universität skaliertes Indikatorwerte:**

Die Indikatoren 3, 4 und 8 sind Anteile und damit bereits dimensionslos, die anderen Indikatoren werden durch Division durch den Größenfaktor vergleichbar gemacht:

istwert(u,i) = ISTWERT(u,i) für i=3,4,8

istwert(u,i) = ISTWERT(u,i)/GRÖSSE(u) für i=1,2,5,6,7,9,10,11

refwert(u,i) = REFWERT(u,i) für i=3,4,8

refwert(u,i) = REFWERT(u,i)/GRÖSSE(u) für i=1,2,5,6,7,9,10,11

2.2 Errechnung von Funktionswerten für jeden Indikator jeder einzelnen Universität:

2.2.1 Bestimmung der Parameter $\mu(i)$, $\sigma_1(i)$, $\sigma_2(i)$ laut Tabelle:

Indikator Nummer i	$\mu(i)$	$\sigma_1(i)$	$\sigma_2(i)$
1	Maximum (refwert(u,1))*1,1	$\mu(1)/1,3$	$\mu(1)/1,3$
2	Maximum (refwert(u,2))*1,1	$\mu(2)/1,3$	$\mu(2)/1,3$
3	80 %	30 %	3 %
4	90 %	30 %	3 %
5	Maximum (refwert(u,5))*2,1	$\mu(5)/1,3$	$\mu(5)/1,3$
6	Maximum (refwert(u,6))*1,1	$\mu(6)/1,3$	$\mu(6)/1,3$
7	Maximum (refwert(u,7))*1,5	$\mu(7)/1,3$	$\mu(7)/1,3$
8	50 %	20 %	3 %
9	Maximum (refwert(u,9))*1,1	$\mu(9)/1,3$	$\mu(9)/1,3$
10	Maximum (refwert(u,10))*1,1	$\mu(10)/1,3$	$\mu(10)/1,3$
11	Maximum (refwert(u,11))*1,1	$\mu(11)/1,3$	$\mu(11)/1,3$

2.2.2 Berechnung einer Sigmoidfunktion für jeden Indikator:

$$\text{sigmoid}_i(z) = \sigma_1(i) * \arctan((z - \mu(i)) / \sigma_1(i)) + \mu(i) \quad \text{für } z \leq \mu(i)$$

bzw.

$$\sigma_2(i) * \arctan((z - \mu(i)) / \sigma_2(i)) + \mu(i) \quad \text{für } z > \mu(i)$$

2.3 Ermittlung von Punktezahlen für jeden Indikator jeder Universität:

$$p(u,i) = \text{sigmoid}_i(\text{istwert}(u,i)) / \text{sigmoid}_i(\text{refwert}(u,i))$$

2.4 Gewichtung der Punktezahlen:

Indikator Nummer i	Gewicht $\alpha(i)$
1	15 %
2	10 %
3	10 %
4	10 %
5	15 %
6	15 %
7	15 %
8	6 %
9	1 %
10	2,5 %
11	0,5 %

2.5 Ermittlung der Gesamtpunktezahl jeder Universität:

$$P(u) = \sum_i \alpha(i) * p(u,i)$$

2.6 Größenskalierung:

$$Q(u) = P(u) * \text{GROESSE}(u)$$

2.7 Aufteilung:

Der Anteil der Universität mit Index u am globalen formelgebundenen Budget ist dann

$$\text{Anteil}(u) = Q(u) / (\sum_v Q(v))$$

$$u(\text{Universität}) = 1, \dots, 21$$

$$v(\text{Universität}) = 1, \dots, 21$$

Anlage 1

zu § 4

Datenquellen, Definition und Berechnung der Indikatoren**Indikator 1:**

Anzahl der prüfungsaktiven ordentlichen Studierenden innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester in Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Gruppen von Studien.

1.1 Datenquelle:

Von den Universitäten gemäß § 9 Abs. 7 der Universitäts-Studienevidenzverordnung 2004 – UniStEV 2004, BGBl. II Nr. 288/2004, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelte Daten

1.2 Definition:

Prüfungsaktiv unter Berücksichtigung der Studiendauer ist eine Studierende oder ein Studierender, wenn sie oder er

1.2.1 in zumindest einem Studium die Studiendauer laut Curriculum in einem Bakkalaureats- oder Magisterstudium um nicht mehr als ein Semester oder in einem Diplomstudium um nicht mehr als zwei Semester überschreitet (Toleranzstudiendauer) und

1.2.2 in den innerhalb der Toleranzstudiendauer im Sinn von Z 1.2.1 befindlichen Studien insgesamt mindestens 8 Semesterstunden Prüfungen abgelegt oder seit dem vorherigen Berichtsstudienjahr in einem solchen Studium einen Studienabschnitt vollendet hat.

1.3 Berechnung:

1.3.1 Wurden Prüfungen im Sinn von Z 1.2 an mehreren Universitäten abgelegt, steht jeder betroffenen Universität ein der Verteilung der Semesterstunden auf diese Universitäten entsprechender Anteil zu.

1.3.2 Die Zahl der abgelegten Semesterstunden an Prüfungen ist anhand der Zugehörigkeit des Studiums zu einer Gruppe von Studien, beginnend mit den Stunden mit dem höchsten Faktor, wie folgt zu gewichten:

1.3.3 Gewichtungsfaktoren:

Jedes Curriculum wird anhand des zu vergebenden akademischen Grades einer Gruppe von Studien analog zu § 54 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 zugeordnet. Studien der Humanmedizin, der Zahnmedizin und der Veterinärmedizin werden zur Gruppe der medizinischen Studien zusammengefasst. Es werden folgende Faktoren festgelegt:

Faktor 5: künstlerische Studien, medizinische Studien;

Faktor 3: ingenieurwissenschaftliche Studien, naturwissenschaftliche Studien;

Faktor 1: geistes- und kulturwissenschaftliche Studien, rechtswissenschaftliche Studien, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien, theologische Studien.

Der Gewichtungsfaktor für ein Lehramtsstudium ist anhand der Zugehörigkeit der Unterrichtsfächer zu Gruppen von Studien zu bestimmen, jener für individuelle Studien anhand ihrer fachlichen Ausrichtung.

1.3.4 Die Vollendung eines Studienabschnittes ist mit der auf acht Stunden fehlenden Zahl von Semesterstunden anzusetzen.

1.3.5 Bei Erreichung von acht Semesterstunden oder des gemäß Z 1.3.1 zustehenden Stundenmaßes ist die Berechnung zu beenden und die Summe der gewichteten Werte zu bilden.

Indikator 2:

Anzahl der Studienabschlüsse von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien mit Gewichtung nach Art der abgeschlossenen Studien.

2.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung).

2.2 Definition:

abgeschlossene Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien (Menge SA gemäß Z 2.1.5 der Anlage 5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) eines Studienjahres.

2.3 Berechnung:

2.3.1 Abschlüsse von Bakkalaureatsstudien sind mit 0,7, jene von Magisterstudien mit 0,5 und solche von Diplomstudien mit 1 zu gewichten.

2.3.2 Je nach Gruppe von Studien des abgeschlossenen Studiums ist der Abschluss ein zweites Mal gemäß Z 1.3.3 zu gewichten.

2.3.3 Die ermittelten Werte sind zu addieren.

Indikator 3:

Anteil der Abschlüsse von Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien innerhalb der vorgesehenen Studiendauer laut Curriculum zuzüglich Toleranzsemester an allen Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien.

3.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung)

3.2 Definition:

Gesamtmenge: abgeschlossene Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien (Menge SA gemäß Z 2.1.5 der Anlage 5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) eines Studienjahres;

Teilmenge: abgeschlossene Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien, deren gemäß § 9 Abs. 3 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung, ermittelte Studiendauer jene laut Curriculum in einem Bakkalaureats- oder Magisterstudium um nicht mehr als ein Semester und in einem Diplomstudium um nicht mehr als zwei Semester überschreitet

3.3 Berechnung:

3.3.1 Bereinigung: Abschlüsse von Studien, deren Dauer jene laut Curriculum um mehr als 25 % unterschreitet, sind sowohl aus der Gesamtmenge als auch aus der Teilmenge auszuschneiden.

Bei einem Lehramtsstudium oder einem gemäß § 80 Abs. 2 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002, in Verbindung mit § 124 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 auslaufend betriebenen kombinationspflichtigen Studium ist die Studiendauer des länger studierten Faches maßgeblich.

3.3.2 Die Zahlen der bereinigten Teilmenge sind durch die Zahlen der bereinigten Gesamtmenge zu dividieren.

Indikator 4:

Erfolgsquote ordentlicher Studierender in Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien.

4.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung)

4.2 Definition:

Ausgangsmenge: abgeschlossene Bakkalaureats-, Magister- und Diplomstudien (Menge SA gemäß Z 2.1.5 der Anlage 5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) eines Studienjahres, deren Dauer jene laut Curriculum um nicht mehr als 25 % unterschreitet.

Vergleichsmenge: Studierende im ersten Semester (Menge PI gemäß Z 1.1.4 der Anlage 5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) des Beginnstudienjahres, geschichtet anhand der tatsächlichen Studiendauern.

4.3 Berechnung:

4.3.1 Für jeden Studienabschluss ist unter Beachtung von § 9 Abs. 3 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung, das Beginnsemester zu ermitteln und der Studienabschluss dem Beginnstudienjahr zuzuordnen. Studienabschlüsse mit einer Studiendauer von mehr als acht Jahren sind einheitlich dem 8. Studienjahr vor dem Studienjahr des Abschlusses zuzuordnen. Bei einem Lehramtsstudium oder einem gemäß § 80 Abs. 2 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBl. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/2002, in Verbindung mit § 124 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 auslaufend betriebenen kombinationspflichtigen Studium ist die Studiendauer des länger studierten Faches maßgeblich.

4.3.2 Alle Studienabschlüsse sind nach Beginnstudienjahren zu gruppieren; sodann ist der Anteil jeder Beginnstudienjahresgruppe an der Gesamtmenge der Studienabschlüsse zu berechnen.

4.3.3 Für jedes Beginnstudienjahr ist die Menge der Studierenden im ersten Semester (Menge PI gemäß Anlage 5 Z 1.1.4 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) heranzuziehen und um jene Studierenden aus der Menge PI, die nicht länger als zwei Semester an der betreffenden Universität verblieben

ben sind, zu bereinigen. Von der verbleibenden Menge ist jene Teilmenge zu ermitteln, die dem Anteil dieses Beginnstudienjahres am Abschlussjahrgang entspricht. Die für die einzelnen Beginnstudienjahre ermittelten Teilmengen sind zu addieren; das Ergebnis bildet die Vergleichsmenge.

4.3.4 Universitätsübergreifende auslaufend studierte kombinationspflichtige Studien (Z 4.3.1 zweiter Satz) sind hinsichtlich Z 4.3.1 bis Z 4.3.3 als zwei getrennte Studien zu behandeln.

4.3.5 Die Zahlen der Ausgangsmenge sind durch jene der Vergleichsmenge zu dividieren.

Indikator 5:

Anzahl der Abschlüsse von Doktoratsstudien mit Gewichtung nach Art des Doktoratsstudiums.

5.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung)

5.2 Definition:

abgeschlossene Doktoratsstudien (Menge SA gemäß Z 2.1.5 der Anlage 5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) eines Studienjahres

5.3 Berechnung:

5.3.1 Abschlüsse von PhD-Studien sind mit dem Faktor 1,5 zu gewichten, Abschlüsse von anderen Doktoratsstudien mit dem Faktor 1.

5.3.2 Die sich ergebenden Werte sind zu addieren.

Indikator 6:

Einnahmen aus Projekten der Forschung und Entwicklung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002, die vom Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) oder von der Europäischen Union finanziert werden, in Euro.

6.1 Datenquelle:

Von den Universitäten gemäß § 4 Abs. 9 als Indikator IV.2.5 der Wissensbilanz-Verordnung – WBV, BGBI. II Nr. 63/2006, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelte Daten.

6.2 Definition:

Addierte Jahresbeträge der Auftrag- oder Förderungsgeber EU und FWF im Indikator IV.2.5 der Wissensbilanz-Verordnung – WBV, BGBI. II Nr. 63/2006, in der jeweils geltenden Fassung

6.3 Übergangsbestimmung:

Für die Kalenderjahre 2000 bis 2003 sind die Angaben aus den Rechnungsabschlüssen der teilrechtsfähigen Universitätseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten, BGBI. Nr. 805/1993, und gemäß § 3 Abs. 6 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten der Künste, BGBI. I Nr. 130/1998 bzw. Daten des Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, heranzuziehen.

Indikator 7:

Andere Einnahmen aus Projekten der Forschung und Entwicklung sowie der Entwicklung und Erschließung der Künste gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 2 und 3 des Universitätsgesetzes 2002 in Euro.

7.1 Datenquelle:

Von den Universitäten gemäß § 4 Abs. 9 als Indikator IV.2.5 der Wissensbilanz-Verordnung – WBV, BGBI. II Nr. 63/2006, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelte Daten.

7.2 Definition:

Jahresbetrag der Einnahmen, vermindert um den Betrag gemäß Z 6.2

7.3 Übergangsbestimmung:

Z 6.3 ist anzuwenden.

Indikator 8:

Frauenanteil in der Personalkategorie der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren.

8.1 Datenquelle:

Von den Universitäten gemäß § 2 der Bildungsdokumentationsverordnung Universitäten – BidokVUni, BGBI. II Nr. 30/2004, in der jeweils geltenden Fassung, übermittelte Daten.

8.2 Definition:

Summe der Vollzeitäquivalente aller Personen sowie der weiblichen Personen mit Verwendung 11 gemäß Anlage 1 Z 2.6 zur BidokVUni, in der jeweils geltenden Fassung, zum letzten Datenstichtag des Kalenderjahres.

8.3 Berechnung:

Die Summe der Vollzeitäquivalente der weiblichen Personen ist durch jene aller Personen mit Verwendung 11 zu dividieren.

8.4 Übergangsbestimmung:

Für die Kalenderjahre 2000 bis 2003 sind die Daten des Personalinformationssystems des Bundes (§ 280 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBI. Nr. 333, und § 96 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBI. Nr. 86) heranzuziehen.

Indikator 9:

Anzahl der Studienabschlüsse von Frauen in Doktoratsstudien mit Gewichtung nach Art des Doktoratsstudiums.

9.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung)

9.2 Definition:

abgeschlossene Doktoratsstudien weiblicher Studierender (Menge SA gemäß Z 2.1.5 der Anlage 5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) eines Studienjahres

9.3 Berechnung:

9.3.1 Abschlüsse von PhD-Studien sind mit dem Faktor 1,5 zu gewichten, Abschlüsse von anderen Doktoratsstudien mit dem Faktor 1.

9.3.2 Die sich ergebenden Werte sind zu addieren.

Indikator 10:

Anzahl der ordentlichen Studierenden mit Teilnahme an internationalen Mobilitätsprogrammen (outgoing).

10.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung)

10.2 Definition:

Ordentliche Studierende mit Beitragsstatus M (Erlass des Studienbeitrages infolge Teilnahme an einem Mobilitätsprogramm) und Gastland ungleich Österreich gemäß Anlage 3 Z 2.1 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung, im Berichtsemester.

Indikator 11:

Anzahl der zu einem Magister- oder Doktoratsstudium zugelassenen Studierenden ohne österreichischen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomabschluss.

11.1 Datenquelle:

Gesamtevidenz der Studierenden (§ 8 UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung)

11.2 Definition:

Personen, die erstmals in Österreich zum Studium an einer Universität zugelassen wurden (Menge PE gemäß Anlage 5 Z 1.1.5 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) sowie jene Personen, die an der einzelnen Universität erstmals zu einem ordentlichen Studium zugelassen wurden (Menge PO gemäß Anlage 5 Z 1.1.3 zur UniStEV 2004, in der jeweils geltenden Fassung) eines Studienjahres, welche keinen österreichischen Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomabschluss an einer Universität oder in einem Fachhochschul-Studiengang aufweisen

12. Sonderfälle der Zurechnung:

12.1 Der Wert des Abschlusses eines gemeinsam eingerichteten Studiums ist bei den Indikatoren 2-5 und 9 jeder der beiden beteiligten Universitäten zur Hälfte zuzuordnen, sofern nicht die beiden Universitäten der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur bis zum 31. März des der Leistungsvereinbarungsperiode vorangehenden Jahres übereinstimmend eine andere Aufteilung mitgeteilt haben.

12.2 Auf den Abschluss eines Lehramtsstudiums, dessen beide Unterrichtsfächer an verschiedenen Universitäten absolviert wurden, und den Abschluss eines universitätsübergreifend kombinierten Studiums, das gemäß § 80 Abs. 2 des Universitäts-Studiengesetzes, BGBI. I Nr. 48/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBI. I Nr. 121/2002, in Verbindung mit § 124 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002 auslaufend betrieben wurde, ist Z 12.1 hinsichtlich der Indikatoren 2, 3 und 4 anzuwenden.

12.3 Der Wert eines nicht von Z 12.1 oder Z 12.2 erfassten Studienabschlusses ist auf zwei an diesem Abschluss beteiligte Universitäten aufzuteilen, sofern diese die Studienbeiträge für dieses Studium teilen. Die Aufteilung des Wertes eines derartigen Studienabschlusses auf die beteiligten Universitäten hat jener der Studienbeiträge zu entsprechen.